

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,
c./o. Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde,
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS)

Eichwalde, am 2. November 2018
Az.: Io + EG

P R E S S E - M I T T E I L U N G

Nachtrag zum "Offenen Brief" der IGAS vom 29. Oktober 2018
zur neuen Möglichkeit einer "Musterfeststellungsklage" gegen den
MAWV wegen Verstößen gegen EU-Recht (WRRL 2000/60/EG), GG analog
dem Spruch des BVerfG zur Altanschließerfrage, BGG wegen Wuchers
sowie das Doppelbelastungsverbot und die Umlegung der
Altanschließerproblembearbeitungskosten nach Prof. Brüning als
Verfahrensfehler infolge Erhöhung der Grundgebühr um 60 %;
E i l a p p e l l

Gem. MAZ vom 2. November 2018, S. 2 und 3; Beitrag "Die Klage", ist
es den Verbraucherschutzverbänden nach 10 Jahren Kampf für Musterkla-
gen, parlamentarisch unterstützt durch die neue Bundesjustizministe-
rin Katarina Barlay, gelungen, daß seit Donnerstag, den 1. November
2018 ein Bundesgesetz für "Musterfeststellungsklagen der Verbraucher-
schutzverbände" deutsches Recht geworden ist !

Aus terminlichen Gründen sollte sich die Klage vor einem Oberlan-
des-Gericht mit mindestens 10 gleich oder ähnlich gelagerten Scha-
densfällen nur zum speziellen MAWV-Teilproblem richten.

Hält das Gericht die Klage für zulässig, können sich weitere Betrof-
fene kostenlos und unkompliziert beim BUNDESAMT FÜR JUSTIZ in ein
Klageregister eintragen.

In zwei Monaten müssen hierzu insgesamt 50 Betroffene zusammenkommen.
Wenn die Verhandlung begonnen hat, kann man sich nicht mehr eintragen.
Soweit die MAZ.

Vorgen. Bedingungen erscheinen als bei der MAWV-Problematik leicht
einholdbar - es geht ja stets um ein- und dieselben Gesetzesverstöße.

Zum BVerfG-Urteil zur Altanschließerbeitragsrückzahlung wurde bereits
entschieden; die Verjährungsfrist läuft bereits Ende Dezember 2018
ab !

Es sollte also bei der Musterfeststellungsklage nur noch gegen die besonderen Bedingungen der MAWV-Rechtsverletzungen geklagt werden, die zur Rückerstattungspflicht an alle Altanschießer führen :

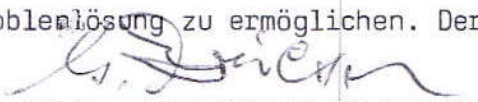
- "Doppelkassierung" für den gleichen Invest-Aufwand zunächst durch Gebühren, danach noch einmal durch Beiträge entgegen dem Doppelbelastungsverbot nach Prof.Brüning und entgegen Treu und Glauben gem. BGB;
- Verstoß gegen die Umlegung von Bearbeitungskosten zu Fehlern des MAWV zum Altanschießerproblem (infolge Mißachtens des Gebotes des BVerfG zur stetigen Überprüfung allen Tuns und Lassens auf seine Grundgesetzeskonformität) über eine 60%ige Grundgebührenerhöhung entgegen dem Gutachten von Prof.Brüning und
- die Berechnung und Kassierung überhöhter Beiträge und Gebühren bei Haushalten durch rechtswidriges Ignorieren des Verursacherprinzips gem. EU-WRRL 2000/60/EG.
- Gem. vorstehenden Verstößen erscheint der Tatbestand des Wuchers als erfüllt.

Die Klage sollte nur für Haushalte erhoben werden, die MAWV-Kunden sind.

Der Verbraucherschutz hatte mit seinem Antrag zur Zulassung von Musterfeststellungsklagen zunächst Masseschäden wie bei Strom- und Gaspreisen, Telekommunikationstarifen o.ä. im Blick, also Problemen ähnlich denen zum MAWV-Geschäftsverhalten.

Die 3-Jahres-Verjährungsfrist fängt also hierzu erst ab Beginn des jeweiligen MAWV-Fehlverhaltens an zu laufen, jeweils ab Bekanntgabe dieses Fehlverhaltens, zuletzt also dann ab der Erhöhung der Grundgebühr um 60%. Ob separate Klagen zu den drei vorgeh. Verstößen erhoben werden sollten, ist nicht nur aus terminlichen Gründen zu prüfen, sondern aus Sicherheitsgründen m.E. empfehlenswert.

Damit sollte schnellstens mit der Vorbereitung einer solchen Musterfeststellungsklage begonnen werden, um Klagen der einzelnen Bürger aussichtsreicher und kostengünstiger zu gestalten und endlich eine MAWV-Problemlösung zu ermöglichen. Der Bundesjustizministerin sei Dank!


- Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT -

Anlage